EUROPÄISCHES PARLAMENT 2009 - 2014

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2009/2241(INI)

9.2.2010

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu den institutionellen Aspekten des Beitritts der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
(2009/2241(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Cristian Dan Preda

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. begrüßt die Aussicht auf Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), wodurch sich die historische Gelegenheit bietet, auf kontinentaler Ebene einen Raum der Menschenrechte zu schaffen und eine harmonische Entwicklung der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu gewährleisten;

2. hebt hervor, dass dieser Beitritt die Glaubwürdigkeit der Union im Rahmen des Menschenrechtsdialogs mit den Drittländern erhöhen wird;

3. weist darauf hin, dass gemäß dem Protokoll Nr. 8 im Anhang zum Vertrag von Lissabon ein eindeutiger Mechanismus eingeführt werden muss, um sicherzustellen, dass Beschwerden von Nichtmitgliedstaaten und Individualbeschwerden den Mitgliedstaaten und/oder gegebenenfalls der Union ordnungsgemäß übermittelt werden;

4. betont, dass, wenn ein Rechtsbürger eine Beschwerde gemäß Artikel 34 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einreicht, der Beschwerdegegner gemäß den Bestimmungen des Unionsrechts und in letzter Verantwortung unter Kontrolle des Gerichtshofs ermittelt werden sollte;

5. ist der Auffassung, dass im Namen der Rechtssicherheit und Transparenz der internationalen Beziehungen Einzelpersonen und Nichtmitgliedstaaten ordnungsgemäß über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und die in die Zuständigkeit der Union fallenden Angelegenheiten unterrichtet werden müssen, und zwar gegebenenfalls mittels einer dem Beitrittsvertrag beigefügten Erklärung zu den Zuständigkeiten; hebt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit hervor, ein Informationssystem zu schaffen, das der Tatsache Rechnung trägt, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten einem Wandel unterliegt;

6. betont, dass die Beziehung zum Europarat und insbesondere die Fragen der Beteiligung der Union am Ministerkomitee und an der Parlamentarischen Versammlung die Satzung des Europarats betreffen und offensichtlich eine Änderung dieser Satzung oder zumindest die Annahme einer statutarischen Resolution zu den vorgeschlagenen Änderungen erforderlich machen;

7. fordert nachdrücklich, dass das demokratische Kontrollrecht des Europäischen Parlaments im Rahmen des Verfahrens der Benennung des Vertreters der Union im Ministerkomitee und im Leitungskomitee für Menschenrechte und genereller in jedem Gremium des Europarats, bei dem im Beitrittabkommen eine Beteiligung der Union vereinbart wird, gebührend berücksichtigt wird;

8. ist der Ansicht, dass das Parlament vorrangig den Ausschüssen Rechnung tragen sollte, die für die Benennung von Mitgliedern zuständig sind, die in die Parlamentarische Versammlung des Europarats entsandt werden;

9. vertritt die Auffassung, dass zugunsten der Bürger die Zusammenarbeit zwischen der Union und den Fachgremien des Europarats ausgebaut werden müsste, um zu einer stärkeren Kohärenz und einer größeren Komplementarität im Bereich der Menschenrechte auf gesamteuropäischer Ebene beizutragen.